



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 13.08.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Eppstein Ortsbeirat Flomersheim Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Widmung von Straßen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Eppstein

1.01 Am Sportplatz

Flurstück-Nrn. 410/2 und 410/4

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.02 Bachgasse

Flurstück-Nr. 270

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.03 Bankgasse

Flurstück-Nr. 318/1

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.04 Brahmsstraße

Flurstück-Nrn. 2819/64 und 2803/6

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.05 Brucknerstraße

Flurstück-Nrn. 253/1 und 260/4

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

1.06 Brunnengasse

Flurstück-Nr. 274/4

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.07 Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Flurstück-Nrn. 408/21 und 404/21

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.08 Händelstraße

Flurstück-Nr. 2812/17

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.09 Leininger Straße

Flurstück-Nr. 365/3, 390/47, 404/8, 404/9

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.10 Offenbachstraße

Flurstück-Nrn. 2740/2 und 2819/60

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.11 Platanenstraße

Flurstück-Nr. 504/3

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.12 Weidstraße

Flurstück-Nr. 713/4

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Flomersheim

2.01 Philipp-Best-Straße

Flurstück-Nr. 90/19

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die zu widmenden Straßen sind nach dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (01.04.1963) erstmalig und endgültig hergestellt worden. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Den Widmungen liegen wirksame Bebauungspläne zugrunde.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen